

Rechtsanwältin Petra Hildebrand-Blume

Vortrag vom 21. Oktober 2010, gehalten im Rahmen der Frauen -Wirtschaftstage
Weinheim

Endlich selbstständig - was ist rechtlich zu beachten?

Von Rechtsanwältin Petra Hildebrand Blume, Industriestraße 8, 68542 Heddesheim

Dieser Vortrag ersetzt keine Rechtsberatung im konkreten Fall, sondern beleuchtet in unvollständiger Weise einige ausgewählte Rechtsfragen, die sich zu Beginn dem/der Existenzgründer/in stellen.

Dazu gehören unter anderem:

I Rechtsform

Es bestehen folgende Möglichkeiten:

- Einzelunternehmer,
- mit Partnern = Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GBR),
- Bei vollkaufmännischem Gewerbe und mehreren Personen entsteht eine OHG (offene Handelsgesellschaft), die im Handelsregister eingetragen werden muss.
- Kommanditgesellschaft - KG: das ist eine Handelsgesellschaft mit mehreren Gesellschaftern, bei der die Haftung mindestens eines Gesellschafter auf seine Kapitaleinlage beschränkt ist. Die Haftungsbeschränkung entsteht erst mit der Eintragung im Handelsregister.
- Kapitalgesellschaften
- Dazu gehört die GmbH, auch in der Form der sogenannten Mini-GmbH, offiziell als Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt bezeichnet.
- Aktiengesellschaft (AG) - ist bei Unternehmensgründungen eher selten und daher im Folgenden nicht behandelt.
- Partnerschaftsgesellschaften – sind Mitgliedern der freien Berufe vorbehalten, also Ärztinnen, Architekten, Rechtsanwälten, Steuerberatern etc. Auch diese Rechtsform wird im Folgenden nicht weiter behandelt.

Die Wahl der Rechtsform hat Auswirkungen auf die Haftung des Unternehmers / Inhabers. Einzelunternehmer, Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes und OHG sowie die persönlich haftenden Gesellschafter der KG haften mit ihrem gesamten Vermögen.

Bei Kapitalgesellschaften haften diese als juristische Personen selbst. Die Haftung des Gesellschafters ist auf die Kapitaleinlage beschränkt. Dies gilt auch für den Kommanditisten = Gesellschafter der KG, dessen Haftung auf seine Kommanditeinlage, die erbracht worden sein muß, beschränkt ist. Allerdings ist zu beachten, dass Banken und Leasinggesellschaften grundsätzlich von geschäftsführenden Gesellschaftern die persönliche Bürgschaft für Schulden der juristischen Person verlangen.

II Überlegungen zur Namensfindung

Beim Einzelunternehmen besteht der Name des Unternehmens immer aus dem Vor- und Familiennamen des Inhabers.

Bei der Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes setzt sich der Name des Unternehmens aus dem Namen aller Gesellschafter zusammen: z.B.: Meyer und Müller GBR.

Bei Kapitalgesellschaften gibt es mehrere Varianten:

Der Name kann gebildet werden

aus dem Namen eines oder mehrerer Gesellschafter (Peter Müller GmbH),
aus der Tätigkeit des Unternehmens (Weinheimer Dachdecker GmbH),
aus einer Kombination von beiden (Müller Dachdecker GmbH) oder
aus einer Fantasie-Bezeichnung (Blitz und Blank GmbH).

In jedem Fall muss der **Zusatz „GmbH“** hinzugefügt werden.

Bei der Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt bestehen die gleichen Variationsmöglichkeiten. In jedem Fall ist der **Zusatz „UG haftungsbeschränkt“** erforderlich.

Beim Namen für das Unternehmen ist zu beachten, dass der Name nicht mit anderen Unternehmen verwechselt werden kann und keine Namens- und Markenrechte Dritter verletzt. Außerdem darf weder über die Größe, die Bedeutung, die Reichweite der Tätigkeit oder über den Firmensitz getäuscht werden.

Beim Einzelunternehmer ist die Verwendung seines eigenen Namens immer erforderlich, auch wenn es diesen oder einen ähnlichen Firmennamen schon gibt.

Sonstige Zusätze dürfen beim Einzelunternehmer/in hinzugesetzt werden, werden damit aber nicht Bestandteil des Firmennamens (z. B. Café Apfel und Streusel), auch wenn diese Zusatzbezeichnungen in der Öffentlichkeit zum Teil viel bekannter sind. Das ist häufig in der Gastronomie der Fall (z.B.: Der Pflug, der Löwe, Zum Hirschen).

III Formalien /Organisation

1. Dem Finanzamt ist die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit anzuzeigen. Von dort kommt ein Fragebogen, der auszufüllen ist. Danach wird dem

Unternehmer bzw. dem Unternehmen eine Steuernummer für die betrieblichen Steuern zugeteilt.

2. Bei der Gemeinde ist eine Gewerbeanmeldung erforderlich. Ausnahmen: Künstler und sogenannte Kammerberufe (Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Ärzte, Architekten). Diese betreiben kein Gewerbe sondern eine freiberufliche Tätigkeit. Aus diesem Grund entfällt die Gewerbeanmeldung. Bei diesen Berufen ist eine Kammerzulassung erforderlich.
3. Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern benötigt man eine Betriebsnummer. Diese wird von der Arbeitsagentur vergeben und wird für die Anmeldung von Sozialversicherungsbeiträgen benötigt.

Aufbewahrungsfristen:

Von Gesetzes wegen bestehen Aufbewahrungsfristen zwischen 6 und 10 Jahren.

Geschäftsbriefe einschließlich E-Mails sind 6 Jahre aufzubewahren. Darunter versteht man alles, was im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung von Aufträgen steht.

Nach der Abgabenordnung sind 10 Jahre lang aufzubewahren Kontoauszüge, Buchungsbelege, Rechnungen, Steuererklärungen, Einnahmen-Überschussrechnungen und Bilanzen.

Verjährungsfristen

Verjährungsfristen betragen einheitlich drei Jahren ab Kenntnis, längstens aber 10 Jahre. Auch aus diesem Grunde sollte man wichtige Dokumente, insbesondere auch die Geschäftsbriefe erst nach 10 Jahren vernichten.

Buchhaltung und Umsatzsteuer

Jeder Unternehmer sollte aktuell über den Stand seines Unternehmens informiert sein. Dazu gehört Kenntnis, welche Rechnungen er gegenüber Dritten selbst zu bezahlen hat und welche von ihm gestellten Rechnungen noch offen stehen. Es empfiehlt sich daher, gesonderte Ordner anzulegen für Eingangsrechnungen einerseits und Ausgangsrechnungen andererseits. Ist der jeweilige Vorgang bezahlt worden, wird die betroffene Rechnung in einen weiteren Ordner hinter dem betreffenden Kontoauszug abgelegt. Mehrere Bankkonten trennt man durch Register. Barbelege sind nach Datum geordnet abzulegen. Es empfiehlt sich aus psychologischen Gründen, die Ablage einmal pro Woche zu machen und nicht vor sich her zu schieben.

Am Ende eines Quartals (10 Tage nach Ablauf des Quartals) muss der Unternehmer eine Umsatzsteueranmeldung einreichen. Bei größeren Umsätzen will das Finanzamt die Voranmeldung monatlich, 10 Tage nach Ablauf des Monats haben. Auf Antrag kann die Frist vom Finanzamt in beiden Fällen um einen Monat verlängert werden. Die Abgabe einer der Umsatzsteuervoranmeldung entfällt, wenn der Unternehmer von der sogenannten Kleinunternehmerregelung gem. § 19 UStG Gebrauch macht.

Es dann nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt und darf in den eigenen Rechnungen die Umsatzsteuer auch nicht ausweisen.

Auch, wenn die Buchhaltung an einen Buchhaltungsservice oder an ein Steuerberaterbüro vergeben wird, sollte jede(r) Unternehmer/in bestrebt sein, sich mindestens Grundkenntnisse der Buchhaltung anzueignen, um zu wissen, wie das Unternehmen finanziell dasteht und was die Auswertungen bedeuten.

Gegenüber Buchhaltungsservice und Steuerberatern sollte auf eine zeitnahe und zügige Erledigung bestanden werden.

IV Verträge

Es besteht **Vertragsfreiheit = Abschlußfreiheit**. Keiner ist also gezwungen, mit einem anderen überhaupt einen Vertrag abzuschließen. Allerdings besteht die Pflicht, einmal geschlossene Verträge auch einzuhalten. Ein generelles Rücktrittsrecht existiert entgegen landläufiger Meinung nicht. Widerrufsrechte bestehen im Bereich Internetshop und Ebay, Versandhandel (z. B. Klingel etc.).

Der meisten Verträge können mündlich geschlossen werden. Aus Zweckmäßigungs- und Beweisgründen empfiehlt sich meistens jedoch die Schriftform.

Bei Geschäften des täglichen Lebens (Kauf von Brötchen) oder aber bei Dienstleistungen von z.B. Kosmetikbehandlungen sind schriftliche Verträge unüblich und auch unnötig.

Die Schriftform ist erforderlich bei Arbeitsverträgen und bei der Ausübung von sog. Gestaltungsrechten. Darunter versteht man den Ausspruch von Kündigungen, Widerruf und Rücktritt von Verträgen.

Per E-Mail können Gestaltungsrechte nicht ausgeübt werden, es sei denn, die E-Mail enthält eine elektronische qualifizierte Signatur eines externen Anbieters.

Der Einsatz von qualifizierten Signaturen ist bei kleineren Gewerbetreibenden noch äußerst unüblich.

Notwendiger Inhalt eines Vertrages: 5 W – wer, was, wann, wie und wo.

Ein Vertrag kommt zustande durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen. Eine Einigung über Leistung und Gegenleistung genügt.

Nützlich sind Regelungen, wann die Leistung und wann die Gegenleistung erbracht werden soll, was zu geschehen hat, wenn die Hauptleistung mangelhaft ist, wann die Vergütung fällig ist, ob Vorschüsse oder Abschlagszahlungen verlangt und geleistet werden müssen oder können, wo die Hauptleistung, also die Leistung des Unternehmers (Handel und Dienstleistungen) erbracht werden muss, ob etwas zu liefern ist und wer die Kosten der Lieferung trägt.

Bei Dienstleistungen (z.B. Unternehmensberatung, Softwareentwicklung, Büroservice) sollte im Vertrag der Umfang der Leistung, die der Unternehmer erbringen soll, so konkret wie möglich festgelegt werden.

Auch Nachträge zum Vertrag sollten schriftlich abgeschlossen werden, um den Inhalt und Umfang des Auftrages später im Streitfall beweisen zu können.

Bei Dienstleistungen ist besonders zu klären, bis wann die Leistung erbracht werden muss. Die Honorargestaltung (Stundenhonorar, Pauschalhonorar, eventuelle Obergrenzen bei Stundenabrechnung) sind aufzunehmen. Bei Änderungen zum Vertrag sollte sich der Vertrag sich auch dazu äußern, inwieweit sich dadurch des ursprünglich vereinbarte Honorar erhöht oder ermäßigt.

Ergänzend gilt immer das bürgerliche Recht, wenn Lücken im Vertrag zu schließen sind.

Von der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die nicht individuell für Ihr Unternehmen konzipiert wurden, ist abzuraten. Besonders gefährlich ist das Abschreiben von AGB aus dem Internet. Zum einen kann ein Laie nie sicher beurteilen, ob die AGB, die er im Internet findet, dem aktuellen Rechtszustand entsprechen. Zum anderen eröffnen falsche AGB Konkurrenten die Möglichkeit, einen Unternehmer abzumahnen, was in der Regel mit erheblichen Kosten verbunden ist. Besser gar keine AGB als falsche AGB.

V Geschäftspapiere

Wie muss der Unternehmer/das Unternehmen im Wirtschaftsverkehr auftreten?

Das betrifft sowohl die Angaben auf dem Briefpapier, die geschäftlichen E-Mails und die Angaben auf der Homepage.

- Einzelunternehmer - Angabe des vollständigen Familiennamens einschließlich Vornamen
- Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes - Angaben der Vor- und Familiennamen aller Gesellschafter
- Offene Handelsgesellschaft - Angaben von Vor- und Familiennamen aller Gesellschafter mit dem Zusatz OHG
- GmbH - der Name des Unternehmens wie bei der Namensfindung beschrieben und Angabe des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin, ebenfalls mit Vor- und Familienname
- Unternehmensgesellschaft haftungsbeschränkt - Angaben wie bei der GmbH
- Vollständiger Adresse, also ladungsfähige Anschrift mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort; Postfach kann zusätzlich angegeben werden
- Telefonnummer

- Bei Unternehmen, die im Handelsregister eingetragen sind, müssen das zuständige Registergericht, die Abteilung und die Registernummer zwingend angegeben werden (also bei GmbH, OHG, KG, Unternehmensgesellschaft haftungsbeschränkt)

Auf dem Briefpapier müssen eine Faxnummer oder eine E-Mail-Adresse nicht zwingend angegeben werden.

Auch die Angabe einer Bankverbindung, Umsatzsteuer-Identnummer, Angaben zum zuständigen Finanzamt sind völlig überflüssig und nicht erforderlich.

- Bei geschäftlichen Emails ist alles anzugeben, was auch auf dem Briefpapier angegeben werden muss, zusätzlich eine E-Mail Adresse.
- Gleiches gilt für die Homepage. Zusätzlich muss dort die verantwortliche Person i. S. des § 5 TMG angegeben werden, also die Person, die für den Inhalt verantwortlich ist. In der Regel ist das der Inhaber oder Geschäftsführer.
- Wichtig ist die Angabe der USt- Identnummer und eine E-Mail-Adresse, ansonsten die Angaben, die auch auf dem Firmenbriefpapier Pflicht sind.

Auf der Homepage sollte auf gar keinen Fall einer Bankverbindung angegeben werden, ebenso wenig die Steuernummer oder Angaben zum Finanzamt.

Von der Veröffentlichung der eigenen Steuernummer, sei es auf dem Briefpapier, in Rechnungen oder in E-Mails oder gar auf der Homepage, ist dringend abzuraten, weil mit dieser Steuernummer kriminelle Personen Schaden anrichten können. Aus diesem Grunde hat auch der Unternehmer, der Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG ist, Anspruch auf Erteilung einer Umsatzsteuer-Identnr. (Bundeszentrale für Steuern in Saarlouis).

VI Rechnungen

Zwingender Bestandteil sind Namen und Anschrift des leistenden Unternehmen und des Empfängers;

eine fortlaufende Rechnungsnummer;

Datum der Rechnung;

Angabe, von wann bis wann die Leistung erbracht wurde oder der Gegenstand geliefert wurde;

Beschreibung des Inhalts der Leistung oder der Lieferung (Artikelnr., Kurzbezeichnung genügt);

Angabe der Umsatzsteuer-Identnr.

Aufgliederung des Rechnungsbetrages Betrag netto, Umsatzsteuersatz , Umsatzsteuerbetrag und Gesamtbetrag brutto.

Wer als Kleinunternehmer gemäß § 19 UStG tätig ist, darf die Umsatzsteuer in seinen Rechnungen nicht ausweisen und gibt immer nur den Gesamtbetrag brutto an. Kleinunternehmer müssen zwingend in ihren Rechnung auf § 19 UStG hinweisen (Formulierung: „Kleinunternehmer gemäß § 19 UStG“ oder „Kein Umsatzsteuerausweis gemäß § 19 UStG“).

VII Eigene Absicherung des Unternehmers

1. Es besteht Krankenversicherungspflicht auch für Selbstständige. Sie kann erfüllt werden durch die freiwillige Krankenversicherung in der gesetzlichen Versicherung oder durch Abschluss einer privaten Krankenversicherung.

Bei nebenberuflich begonnenen Tätigkeiten kommt möglicherweise auch eine vorübergehende Mitversicherung einer Familienversicherung in Betracht. Das ist mit der Krankenkasse zu klären und hängt zum einen von Umfang der Tätigkeit (weniger als 15 Wochenstunden) und von der Höhe des Gewinns ab.

In der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung ist mindestens immer der Mindestbeitrag zu bezahlen. Im Folgejahr prüft die Krankenkasse, ob diese Einstufung noch zu Recht besteht und fordert gegebenenfalls rückwirkend für das zurückliegenden Jahr die höheren Beträge entsprechend dem Gewinn nach. Bei bereits bestehender höherer Einstufung und Umsatz- und Gewinneinbruch kommt eine Herabstufung jedoch nur nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides in Betracht. Nachdem der Einkommenssteuer-Bescheid meistens erst nach einem halben und z. Teil sogar einen Jahr nach Ablauf eines Jahres vorliegt, bezahlt der freiwillig Versicherter also 6-12 Monate mehr an Beiträge, obwohl er eigentlich nicht leistungsfähig ist.

Aus diesem Grunde wird eine private Krankenversicherung empfohlen, zumal diese bessere Leistung beinhaltet.

2. Eine Berufsunfähigkeitsversicherung sollte jeder Selbstständige ebenfalls haben.
3. Außerdem gibt es die Möglichkeit sich später aber die Arbeitsagentur gegen Arbeitslosigkeit zu versichern. Die Einzelheiten sind bei der Bundesagentur zu erfragen und konkret für den eigenen Fall zu überprüfen, ob eine solche Versicherung sinnvoll ist oder nicht. Allgemeine Ratschläge können dazu nicht gegeben werden.

VIII Allgemeine Empfehlungen

Mit dem Eintritt in die Selbstständigkeit ändert sich in aller Regel das bisherige Leben. Es entfallen geregelte Arbeitszeiten, bezahlter Urlaub und Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfall. Der selbständige Unternehmern muss häufig arbeiten, wenn andere frei haben. Er steht für Freizeitplanung und häusliche Pflichten weniger zur Verfügung. Freunde und Familienangehörige haben möglicherweise dafür kein Verständnis und ziehen sich zurück.

Für selbstständig Tätige ist es daher unumgänglich, ein unerschütterliches Selbstbewußtsein zu entwickeln, auch um Krisenzeiten durchstehen zu können. Der Austausch mit anderen Unternehmern, gleichgültig ob männlich oder weiblich, ist sehr wichtig. Ratschläge von Freunden und Verwandten, die nicht ebenfalls selbstständig sind, sind in aller Regel falsch, daher unbrauchbar und demoralisieren zusätzlich.

Selten entwickelt sich ein Unternehmen stets nach oben. Mit Rückschlägen ist zu rechnen. Diese geben Gelegenheit, aus Fehlern zu lernen und Kurskorrekturen vorzunehmen.

Jeder Unternehmer/Unternehmerin sollte sich aber auch in Zeiten guter Entwicklung regelmäßig aus dem laufenden Betrieb herausnehmen, um über sein Unternehmen, Kurskorrekturen, Investitionen etc. nachzudenken. Das ist die sogenannte **Arbeit am Unternehmen, nicht im Unternehmen.**

Wichtig ist, den Mut nicht zu verlieren.

Zitat von Venus Williams (amerikanische Tennisspielerin):

„Du musst auch dann an Dich glauben, wenn es sonst niemand mehr tut. Dann wirst Du gewinnen!“

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Rechtsanwältin Petra Hildebrand-Blume